



21/SN-194/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 361/85
GZ. 2932/85

83
Datum: 22. NOV. 1985

22. NOV. 1985

groß
An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Zu Zl.: 51.010/55-V/1/85

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 9. September 1985 und nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz Stellung wie folgt:

1) Schon die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen waren befristet; durch die Novelle soll die Geltungsdauer des Gesetzes - abermals befristet - erstreckt werden. Es ist kein Grund einzusehen, warum dieses Gesetz nicht mit unbefristeter Geltung ausgestattet werden soll; Fernwärmeförderung ist ein permanentes öffentliches Anliegen.

2) § 1 des Entwurfes ist - dies auszuführen sei dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gestattet - geradezu ein Schulbeispiel für mißglückte Gesetzestechnik. Die laufende Wiederholung der Wortteile "Fernwärme" und "Investitionen" führt zu einer Aufblähung dieser Gesetzesbestimmung. Der

- 2 -

Genetiv des Wortes Fernwärmeversorgungspotential ist falsch gebildet. Der Satzteil "Ein Teil dieser Investitionen ..." gibt zu Unklarheiten Anlaß. Bezieht sich der letzte Nebensatz auf Zeitabschnitt oder auf Teil (dieser Investition)?

- 3) Der Entwurf unterläßt das Herausstellen gleichlautender Worte bei Aufzählungen so wie etwa die Begriffe "Herstellung" und "Anschaffung" im §§ 2, 3.
- 4) Was sind "sonstige Unternehmen" gemäß § 2 Abs. 3 außer Fernwärmeversorgungsunternehmungen und Elektrizitätsversorgungsunternehmungen - wenn es nicht Unternehmen sind, die im § 3 umständlich ohnedies umschrieben wurden?
- 5) Das Gesetz kann in allen Punkten wesentlich vereinfacht werden und dies sollte auch geschehen; sicher war die unglückliche Formulierung dieses Gesetzes schon in der Fassung BGB1 1982/640 Grund dafür, daß bereits bisher der förderbare Investitionsrahmen nicht ausgeschöpft wurde.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht daher - bei voller Bejahung des Gesetzeszweckes - , die Textierung der Novelle neu zu überarbeiten und hiebei wesentlich zu vereinfachen.

Wien, am 1. Oktober 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident